

Merk- und Informationsblatt des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Steuerrecht“ der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg

Für den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung

Fachanwalt für Steuerrecht

wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

1. Formelle Voraussetzungen:

- a) mindestens 3-jährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten 6 Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO in der ab 01.11.2012 geltenden Fassung),
- b) Einzahlung einer Verfahrensgebühr von 700,- Euro.

2. Materielle Voraussetzungen:

- a) Nachweise (§ 6 FAO) besonderer theoretischer Kenntnisse (§ 4 FAO) und besonderer praktischer Erfahrungen (§ 5 b FAO). Diese müssen auf dem Fachgebiet des Steuerrechts erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird (§ 2 FAO).
- b) Die Erfüllung dieser überdurchschnittlichen Leistungsanforderungen sind bei den jeweiligen Nachweisen im wesentlichen nachvollziehbar darzustellen. Grundlage dieser Anforderung ist der besondere Vertrauensschutz der Mandanten hinsichtlich einer überdurchschnittlichen anwaltlichen Betreuung auf dem Fachgebiet Steuerrecht. Die Fachanwaltsbezeichnung stellt den einzelnen Rechtsanwalt auf dem Sachgebiet Steuerrecht dem rechtssuchenden Publikum gegenüber als besonders kundig und erfahren heraus. Schon im Hinblick darauf dürfen die angesprochenen Verkehrskreise davon ausgehen, dass ein solcher Anwalt, was die Kenntnisse und Fertigkeiten in den allgemeinen Bereichen seiner Tätigkeit angeht, nicht hinter dem üblichen beruflichen Standard zurückbleibt (BGH vom 21.06.1999 in NJW 1999, 2.678 ff).

3. „Besondere theoretische Kenntnisse“ (§ 4 FAO):

- a) Zum Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse ist in der Regel die Teilnahme an einem anwaltsspezifischen Lehrgang notwendig, der alle relevanten Bereiche des Fachgebietes Steuerrecht gemäß § 9, § 2 Abs. 3 FAO umfasst. Im Fachgebiet Steuerrecht kommen für Buchhaltung und Bilanzwesen 40 Zeitstunden hinzu (§ 4 Abs. 1 S. 3 FAO). Der Nachweis für die erfolgreiche Lehrgangsteilnahme ist gemäß § 6 FAO zu erbringen.
- b) Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten werden angerechnet.

4. „Besondere praktische Erfahrungen“ (§ 5 FAO):

- a) Sie erfordern die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung von mindestens 50 steuerrechtlichen Fällen aus den in § 9 FAO genannten Bereichen innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung. Mit jeweils mindestens 5 Fällen müssen mindestens drei der in § 9 Nr. 3 genannten Steuerarten erfasst sein. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruch- oder Klageverfahren) sein.

Im Hinblick auf § 2 Abs. 2 FAO zählen z.B. einzelne Umsatzsteuervoranmeldungen, Umsatzsteuerjahreserklärungen oder Lohnsteuervoranmeldungen nicht als Fall. Als ein Fall zählt der Lebenssachverhalt, d.h. im Steuerrecht alle Steuererklärungen einschließlich Jahresabschluss bzw. Gewinn- und Verlustrechnung für einen Mandanten für ein Jahr. Eine Sache, die der Anwalt sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet hat, zählt nur einfach (BGH vom 21.06.1999 AnwZ (B) 81/98). Bei den zu wertenden mindestens 50 Fällen muss eine persönliche und weisungsfreie Bearbeitung mit den typischen Merkmalen anwaltlicher Tätigkeit nachgewiesen werden, d.h. der Bewerber muss nachweisen, eine persönliche und eigenverantwortliche, mit persönlicher Haftung verbundene Mandatsbearbeitung vollzogen zu haben, frei von Weisungen durch Vorgesetzte oder Seniorsozien (BayAGH vom 14.06.2000, AZ: BayAGH I – 13/99). Ein derartiger Nachweis kann z.B. durch Briefbogen und Unterschriftenzeilen erbracht werden.

b) Der Fallnachweis im Einzelnen richtet sich nach den Anforderungen der §§ 2 Abs. 2, 5 b, 6 Abs. 3, 9 Ziffern 1-4. In der nach § 6 Abs. 3 FAO vorzulegenden Liste müssen folgende Angaben enthalten sein: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens. Der Gegenstand der Angelegenheit bedarf dabei einer aussagefähigen Bezeichnung, die im Interesse einer ordnungsgemäßen Überprüfbarkeit im Regelfall sich nicht auf ein bloßes Schlagwort beschränken darf, auch Art und Umfang der Tätigkeit muss näher dargestellt werden. Die floskelhafte Angabe „Fertigung oder Erstellung von Steuererklärungen“ ist z.B. ohne weitere Angaben ungenügend, da dies keinesfalls ausreichend erkennen lässt, dass der Antragsteller über ausreichende praktische Erfahrungen im Steuerrecht verfügt, die über bloße allein steuertechnische Fähigkeiten einer Hilfskraft hinausgehen (BayAGH BRAK Mitt. 2003/138ff.).

c) Auf Nachfrage des Ausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben zur Einsichtnahme vorzulegen.

Aus den Arbeitsproben muss sich ergeben, dass der Antragsteller die jeweiligen Fälle persönlich und weisungsfrei als Rechtsanwalt im o.g. Sinne bearbeitet hat.